Bergkirchen, 15. September 2022

BKK ProVita

Die Kasse fürs Leben.

Öffentliche Bekanntmachung

51.Nachtrag
zur Satzung der BKK ProVita vom 1. Januar 2016

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK ProVita in seiner Sitzung am 21. Juli 2022 beschlossenen 51. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2016

mit Bescheid vom 31.08.2022 genehmigt.

(Aktenzeichen: 213-1024#00019#0002)

Hinweis: Auf www.bkk-provita.de veröffentlicht am 15.09.2022

51. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2016

geltenden Satzung der

BKK ProVita

51. Nachtrag
zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 6 Kündigung der Mitgliedschaft wird wie folgt gefasst:

„Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die von ihnen gewählte Krankenkasse mindestens zwölf Monate gebunden. Satz 1 gilt nicht bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Zum oder nach Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 2 Satz 1 die Kündigungserklärung des Mitglieds. Erfolgt die Kündigung, weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll, hat die Krankenkasse dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung eine Kündigungsbestätigung auszustellen; die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Kündigung eines Versicherungsberechtigten erfolgt, weil die Voraussetzungen einer Versicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind oder wenn die Kündigung erfolgt, weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll."

§ 6 Absatz II. Kündigung der Mitgliedschaft wird gestrichen.

2. In § 12 c wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 12 c Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten".

Artikel II

Der Nachtrag tritt der Nachtrag am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 21. Juli 2022 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita beschlossen.

Bergkirchen, den 21.07.2022

Helmut Faber
Vorsitzende des Verwaltungsrates

BETRIEBSKRANKENKASSE BKK ProVita 1

(Dienstsiegel)

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 21. Juli 2022 beschlossene 51. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 31. August 2022

213-1024#00019#0002

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit